

# RS Vwgh 1995/4/25 93/04/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §356 Abs1;

GewO 1973 §356 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/29 89/04/0222 2 (hier nach der Rechtslage vor der GewRNov 1988)

## Stammrechtssatz

Ein einer gewerbebehördlichen Kundmachung nach § 356 Abs 1 GewO 1973 zugrundeliegendes Ansuchen setzt im Hinblick auf die den Nachbarn gemäß § 356 Abs 3 GewO 1973 eingeräumte Berechtigung zur Erhebung von Einwendungen einen (verbalen) Inhalt voraus, der als solcher - unabhängig von den weiteren im § 356 einem derartigen Ansuchen anzuschließenden und dieses detaillierenden Unterlagen und Plänen - Art und Umfang der beantragten Genehmigung eindeutig erkennen läßt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993040105.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)